
S 27 RJ 118/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berufungseinlegung unschädliche Bezeichnung des Rechtsmittels als "Revision" Bezeichnung eines Verfahrensmangels Auslegung von Rechtsmitteln
Leitsätze	Der Kläger legt eine Berufung auch dann ein wenn er in der Rechtsmittelschrift deutlich macht dass das erstinstanzliche Urteil durch eine höhere Instanz überprüft werden soll und Anhaltspunkte für eine Zulassung der Revision fehlen eine Bezeichnung des Rechtsmittels als "Revision" ist dann unschädlich.
Normenkette	SGG § 151 SGG § 160a Abs 2 S 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 RJ 118/02
Datum	26.02.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 RJ 10/04
Datum	14.10.2004

3. Instanz

Datum	08.12.2005
-------	------------

Auf die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 14. Oktober 2004 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Mit Urteil vom 26. Februar 2003 hat das Sozialgericht Berlin (SG) einen Anspruch des polnischen Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit abgewiesen, weil ein solcher insbesondere auch nach den Vorschriften des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit (Abk Polen SozSich) nicht erkennbar sei. Die Entscheidung ist dem Kläger durch Einschreiben mit Rückschein am 21. März 2003 zugestellt worden. Hiergegen hat sich der Kläger mit einem an das SG gerichteten Schreiben vom 28. März 2003 in polnischer Sprache gewandt: "Ich bitte höflichst, die Zulassung meiner Angelegenheit zur Revision vor dem Bundessozialgericht in Berlin für den Fall zu beschließen, dass meine zusätzlich vorgelegten Dokumente und die von mir gegebenen Erklärungen die Erwartungen vom Sozialgericht Berlin nicht erfüllen sollten. Ich bin der Meinung, dass vom rechtlichen Standpunkt her die Anforderungen und Anordnungen des Gerichts erfüllt worden sind." Die polnische Sozialversicherungsanstalt hat dieses Schreiben am 2. April 2003 an das SG weitergeleitet, wo es am 11. April 2003 eingegangen ist; am 23. Mai 2003 ist dort die Übersetzung verfasst worden. Auf Anfrage des SG hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 21. Juli 2003 mitgeteilt, dass sie die Zustimmung zur Sprungrevision nicht erteile, weil deren Voraussetzungen nicht vorliegen. Daraufhin hat das SG beim Kläger angefragt, ob er gegen das Urteil des SG beim Landessozialgericht (LSG) Berlin in Berufung gehen wolle, weil mangels Zustimmung der Beklagten ein Beschluss auf Zulassung der Revision nicht möglich sei (Schreiben vom 15. September 2003). Der Kläger hat unter dem 30. September 2003 geantwortet, dass er seinen Antrag vom 2. April 2003 aufrechterhalte. Mit Schreiben vom 20. Januar 2004 hat das SG darauf hingewiesen, dass es nicht befugt sei, sich noch einmal mit seinem, des Klägers, Anliegen zu befassen; die Sprungrevision sei nicht zulässig; die einzige Möglichkeit zur Überprüfung sei ein Berufungsverfahren vor dem LSG. Hierauf teilte der Kläger am 1. Februar 2004 mit, dass nach seiner Auffassung durch sein Schreiben vom 28. März 2003 die Berufungsfrist eingehalten worden sei und er bitte, das Berufungsverfahren vor dem LSG durchzuführen.

Mit Urteil vom 14. Oktober 2004 hat das LSG die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil verworfen, weil sie nicht fristgerecht eingelegt worden sei. Die Berufungsfrist habe am 23. Juni 2003 geendet. Das Schreiben vom 28. März 2003 könne nicht als Berufung angesehen werden, denn der Kläger habe darin ausdrücklich die Zulassung der Revision vor dem Bundessozialgericht (BSG) beantragt. Selbst nach Belehrung durch das SG mit Schriftsatz vom 15. September 2003 habe er mit Schreiben vom 30. September 2003 ausdrücklich an seinem bisherigen Antrag festgehalten. Angesichts des eindeutigen Wortlauts des Antrags im Schreiben vom 28. März 2003 könne dieser nicht in eine Berufung umgedeutet werden. Erst nachdem das SG den Kläger mit weiterem Schreiben vom 20. Januar 2004 erneut auf die Unzulässigkeit des Antrags auf Zulassung der Sprungrevision hingewiesen habe, habe dieser mit Schreiben vom 1. Februar 2004 eingewilligt, dass sein Anliegen erneut in einem Berufungsverfahren vor dem LSG geprüft werde. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand komme nicht in Betracht.

Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil r  hrt der Kl  ger als Verfahrensfehler, dass das Berufungsgericht eine Prozessentscheidung an Stelle eines Sachurteils gef  hrt habe; zu Unrecht habe das LSG sein Schreiben an das SG vom 28. M  rz 2003 nicht als Berufung gewertet.

II

Die Beschwerde ist zul  ssig und begr  ndet.

F  r die Bezeichnung eines Verfahrensmangels reicht die Darlegung des Kl  gers aus, dass statt eines Sachurteils ein Prozessurteil ergangen sei (vgl zB BSG SozR Nr 46 zu [   51 SGG](#), BI Da 17 Rs, BSG [SozR 3-1500    151 Nr 2](#) S 2, jeweils mwN). Der ger  hgte Verfahrensverst    liegt tats  chlich vor. Das LSG h  tte in der Sache   ber die eingelegte Berufung entscheiden m  ssen.

Das LSG ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Kl  ger gegen das ihm am 21. M  rz 2003 zugestellte Urteil des SG nicht fristgerecht Berufung eingelegt hat. Die Berufungsfrist betr  gt einen Monat nach Zustellung des Urteils; bei Zustellung oder Bekanntgabe des Urteils au  erhalb des Geltungsbereichs des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) â   wie hier â   drei Monate ([   153 Abs 1](#) iVm [   87 Abs 1 Satz 2 SGG](#)). Das als Berufung zu wertende Schreiben des Kl  gers vom 28. M  rz 2003 ist noch innerhalb der am (Montag) 23. Juni 2003 endenden Rechtsmittelfrist eingegangen. Der Eingang der Berufung beim SG am 11. April 2003 wahrt gem    [   151 Abs 2 SGG](#) die Frist.

Entgegen der Ansicht des LSG ist das an das SG gerichtete Schreiben des Kl  gers vom 28. M  rz 2003 als Berufung iS des [   151 SGG](#) zu werten. Als Prozesserkl  rung muss ein Rechtsmittel sinnvoll ausgelegt werden; ausreichend f  r die Annahme eines Rechtsmittels ist, wenn der Kl  ger seine Unzufriedenheit mit dem Urteil zum Ausdruck bringt (vgl BSG Urteil vom 15. M  rz 1962 â   [4 RJ 311/61](#) sowie ausdr  cklich bei Bezeichnung eines Rechtsmittels als Antrag auf Zulassung der Sprungrevision: BSG Urteil vom 24. April 1991 â   [9a RV 9/90](#) und LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 25. Oktober 2000 â   [L 10 V 25/00](#)). In diesem Schreiben wird jedenfalls der Wille des Kl  gers, das erstinstanzliche Urteil durch eine h  here Instanz nochmals   berpr  fen zu lassen, ausreichend deutlich zum Ausdruck gebracht.

Der Kl  ger hat mit diesem Schreiben nicht ausdr  cklich â   und im Bewusstsein der Unzul  ssigkeit der (Sprung-)Revision â   verlangt, dass er die zweite Instanz um jeden Preis   bergehen und direkt das Revisionsgericht anrufen wollte. Soweit er von einer "Revision vor dem BSG" spricht, kann nach den Gesamtumst  nden nicht davon ausgegangen werden, dass er eine solche wirklich gewollt hat. Der ausl  ndische und damals unvertretene Kl  ger ist offenkundig in Rechtssachen unerfahren; deshalb kann er nicht an einem vordergr  ndigen Wortlaut einer einzelnen Wendung festgehalten werden.

An Stelle einer Berufung w  re die Revision nur in Betracht gekommen, wenn sie h  tte zugelassen werden d  rfen. Hierf  r war aber nach der Begr  ndung des

Urteils des SG keine der gesetzlichen Voraussetzungen gegeben ([Â§ 161 Abs 1](#) und 2 Satz 1, [Â§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG](#)). Schon deshalb h tte es nahe gelegen, bereits bei Vorliegen der  bersetzung des Schreibens vom 28. M rz 2003 beim Kl ger nachzufragen, ob er nicht Berufung habe einlegen wollen; es h tte dieser Kl rung bedurft, statt die Stellungnahme der Beklagten abzuwarten.  berdies enth lt zwar die Rechtsmittelbelehrung des Urteils des SG den Hinweis, dass die Zulassung der Revision zum BSG voraussetze, dass der Gegner schriftlich zustimme und die Zustimmung dem Antrag beizuf gen sei. Aus dem genannten Schreiben des Kl gers war jedoch kein Anhalt zu entnehmen, dass er diese Zulassungsvoraussetzungen f r erf llt hielt; er hatte sich insbesondere auch nicht selbst um eine Zustimmungserkl rung der Beklagten bem ht.

Nichts Gegenteiliges kann aus dem nach Ablauf der Berufungsfrist eingegangenen Schreiben des Kl gers vom 30. September 2003 hergeleitet werden. Unabh ngig davon, inwieweit der innerhalb der Berufungsfrist zum Ausdruck gekommene Wille des Kl gers aufgrund von nach Ablauf der Berufungsfrist liegenden Erkl rungen ausgelegt werden kann, geht auch aus diesem Schreiben nicht eindeutig hervor, dass der Kl ger (nur) die Revision gewollt hatte. Diesem Schreiben kann hingegen entnommen werden, dass er seinen Wunsch auf  berpr fung des Urteils des SG aufrechterhielt und das Rechtsmittel nicht zur cknehmen wollte.

Soweit man deshalb  berhaupt von einem Begehren einer (Sprung-)Revision ausgeht, h tte der offenkundig aussichtslose Zulassungsantrag in ein sachlich sinnvolles Rechtsmittel, hier die Berufung, umgedeutet werden m ssen (so bereits BSG Urteil vom 24. April 1991 â   [9a RV 9/90](#); LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 25. Oktober 2000 â   [L 10 V 25/00](#)). Zwar hat der Kl ger nicht ausdr cklich das Wort Berufung verwendet. Die Berufungsschrift muss aber nicht f rmlich als Berufung bezeichnet werden (BSG aaO; Meyer-Ladewig, in ders./Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, Â§ 151 RdNr 11). In seinem Schreiben vom 28. M rz 2003 hat der Kl ger ausreichend deutlich erkl rt, er wolle seine Angelegenheit durch eine h here Instanz pr fen lassen.

Ebenso wenig hat der Kl ger eine unzul ssige, weil bedingte Berufung (vgl BSG SozR 1500 Â§ 101 Nr 8 S 10 f) eingelegt. Ob eine bedingte Berufung vorliegt, ist durch Auslegung zu ermitteln (vgl Meyer-Ladewig in ders./Keller/Leitherer, aaO, Â§ 151 RdNr 2a). Mit der Formulierung in dem Schreiben vom 28. M rz 2003 "f r den Fall, dass meine zus tzlich vorgelegten Dokumente und die von mir gegebenen Erkl rungen die Erwartungen vom Sozialgericht Berlin nicht erf llen sollten" wollte der Kl ger nicht zum Ausdruck bringen, dass er das eingelegte Rechtsmittel nur bedingt durchf hren wolle, zumal in der zitierten Wendung allenfalls eine unsch dliche Rechtsbedingung (vgl auch BVerwG [NVwZ 2002, 990](#) f) zu sehen ist.

Der Senat kann damit offen lassen, inwiefern die z gerliche Behandlung der Rechtsmittelschrift durch das SG (Eingang 11. April 2003, Verf gung einer  bersetzung 23. Mai 2003, Ausf hrung dieser Verf gung am 10. Juni 2003, Eingang der  bersetzung 25. Juni 2003, Weiterleitung an die Beklagte zur Stellungnahme am 11. Juli 2003) zu einer Wiedereinsetzung ([Â§ 67 SGG](#)) h tte

fÃ¼hren mÃ¼ssen.

Zur Vermeidung weiterer VerfahrensverzÃ¶gerung hat der Senat die Sache im Beschlusswege nach [Â§ 160a Abs 5 SGG](#) zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurÃ¼ckverwiesen.

Das LSG wird sich auch damit zu befassen haben, ob der Bescheid der Beklagten vom 14. August 2003 gemÃ¤Ã [Â§ 96 SGG](#) Gegenstand des Verfahrens geworden ist.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschlieÃenden Entscheidung vorbehalten.

Erstellt am: 13.02.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 20.12.2024